

## Flächennutzungsplan der Stadt Dassow - Entwicklungsziele der Stadt Dassow für den nicht genehmigten Teilbereich im OT Barendorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 17.03.2021	<i>Bearbeitung:</i> Gesa Kortas-Holzerland <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	-------------------------------------	-------------------

### Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dassow für den nördlichen Teil ist seit 2015 wirksam.

Der Bereich Seestern Barendorf wurde seinerzeit als Fläche für Ferienhausgebiet/ Versorgung und Infrastruktur dargestellt.

Dieser Bereich wurde neben weiteren Bereichen vom Landkreis Nordwestmecklenburg mit Genehmigungsschreiben 09.12.2014 von der Genehmigung ausgenommen. Die Stadt Dassow hat anschließend zu den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereichen beraten und ist mit Beschluss vom 27.01.2015 in Widerspruch gegangen. Im Anschluss gab es verschiedene Termine mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Die Versagungsgründe konnten insbesondere für den Seestern Barendorf jedoch nicht ausgeräumt werden und der Widerspruchsbescheid der Genehmigungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 24.05.2018. Klage wurde durch die Stadt Dassow nicht eingereicht.

Der genehmigte und wirksame Flächennutzungsplan enthält für diesen Teil insofern einen weißen Fleck, Ziele der Stadt Dassow sind nicht formuliert.

Laut Widerspruchsbescheid des LK NWM wurde von der Nichtgenehmigungsfähigkeit einer Ferienhausbebauung oder auch Beherbergung die Darstellung einer kleinen Fläche für Versorgung- und Infrastruktur (Toilette mit Strandversorgung – Imbiss) nicht in Abrede gestellt und kann im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanung in diesem Bereich des Strandzuganges berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Flächen derzeit zum Erwerb stehen, möchte sich die Stadt Dassow mit ihren Nutzungszielen auf Flächennutzungsplanebene für den Standort auseinandersetzen. Diese sollen sodann in einer zukünftigen Änderung, Fortschreibung des Flächennutzungsplanes angepasst werden.

### Beschlussvorschlag

Die Stadt Dassow beschließt für den nicht genehmigten Teilbereich des Flächennutzungsplanes Seestern Barendorf als Ziel der Stadt Dassow, eine kleine Fläche von 300 – 500 m<sup>2</sup> als Fläche für Versorgung- und Infrastruktur (u.a. Toilette mit Strandversorgung – Imbiss).

Weitere andere bauliche Nutzungsziele sind für diesen Standort nicht vorgesehen.

Die entsprechenden Ziele der Stadt Dassow sind in einer zukünftigen Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

1	Widerspruchsbescheid_LK NWM_24.05.2018 (öffentlich)
---	---



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**

Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Amt Schönberger Land				
28. Mai 2018				
STAB	FBI	FB II	FB III	FB IV
				Y

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

mit Zustellungsurkunde

Stadt Dassow  
Der Bürgermeister  
Über das Amt Schönberger Land  
Postfach 1152  
23921 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Melanie Riegel  
Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311 Fax 03841 3040 86311  
E-Mail m.riegel@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 13074017-ZF-F-2014  
Grevesmühlen, 24.05.2018

Sehr geehrte Frau Pahl,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
auf den gemeindlichen Widerspruch vom 06.01.2015 gegen den ablehnenden Teil  
meiner Genehmigung des Flächennutzungsplanes vom 09.12.2014 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Auf den Widerspruch vom 06.01.2015 hebe ich meine Versagung betreffend den Teilbereich „Gutsanlage Johannstorf SO F1 und SO F2“ für den Bereich, der sich nicht im SPA (Vogelschutzgebiet) befindet, auf.
2. Im Übrigen (betreffend den Bereich Seestern Barendorf SO FH/V+I) weise ich den Widerspruch zurück.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen die Stadt Dassow und der Landkreis Nordwestmecklenburg jeweils zur Hälfte.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der jetzt gültigen Fassung,
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der jetzt gültigen Fassung,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jetzt gültigen Fassung,
- Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) in der jetzt gültigen Fassung

## Begründung

### I.

Die Stadt Dassow beantragte mit Schriftsatz vom 08.09.2014 eingegangen hier am 11.09.2014, die Genehmigung für die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee ).

Der Ausgangsbescheid vom 09.12.2014, beinhaltet die Versagung für folgende Teilbereiche:

- Anlage 1- Bild 1 – Bereich „Seestern“ in Barendorf
- Anlage 1 Bild 2 – Darstellung der Wohnbauflächen W 8 in Pötenitz Siedlung
- Die gekennzeichneten Maßnahmen in Anlage 2 Bild 1- 4:
  - Teile des Weges von Volkstorf an den Dassower See;
  - Teile des Weges von Benckendorf an den Dassower See;
  - der Aussichtsturm am Strandzugang 1;
  - Teile des Weges östlich von Feldhusen, süd-südöstlich des Deipsees,
- Die gekennzeichneten Maßnahmen in Anlage 3 Bild 1-7 :
  - Weg von Volkstorf an den Dassower See (Bild 1),
  - Erweiterung Siedlungsflächen Johannstorf, Gutsanlage Johannstorf ( Bild 2),
  - Weg südlich Johannstorf nach Benckendorf (Bild 2),
  - Weg südwestlich Benckendorf zum Dassower See (Bild 3),
  - Weg an der Kreisstraße K 3 zwischen Pötenitz und Feldhusen (Bild 4),
  - Weg zwischen der Kreisstraße K 45 und Feldhusen (Bild 5/1 und 5/2),
  - Flächen für die Waldmehrung W04 u. W06 (Bild 6).

Im Übrigen wird auf den Ausgangsbescheid verwiesen.

Mit Schreiben vom 06.01.2015, eingegangen hier am 08.01.2015, hat die Stadt Dassow fristgerecht Widerspruch gegen die versagten Teilbereiche aus der Genehmigung (Teilgenehmigung) vom 09.12.2014 eingelegt.

Mit Begründung vom 18.02.2015 wurde nur der Widerspruch für die versagten Teilbereiche:

- Anlage 1 - Bild 1 – Bereich Seestern Barendorf SO FH/V+I und
- Anlage 3 - Bild 2 – Gutsanlage Johannstorf SO F1 und SO F2, aufrecht erhalten.



## II.

Ihr (Verpflichtungs-) Widerspruch, für dessen Bescheidung ich nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO zuständig bin, ist zulässig, jedoch nur in Teilen begründet.

Meinen ablehnenden Teil der Genehmigung vom 09.12.2014 betreffend der „Anlage 3 Bild 2 Gutsanlage Johannstorf SO F1 und SO F2“ für den Bereich der sich nicht im SPA (Vogelschutzgebiet) befindet, hebe ich auf. Im Übrigen (Anlage 1 Bild 1- Bereich Seestern Barendorf SO FH/V+I) weise ich den Widerspruch zurück, da mein Bescheid vom 09.12.2014 rechtmäßig erging und die Gemeinde nicht in Ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO analog).

### Anlage 3 Bild 2 – Gutsanlage Johannstorf SO F1 und SO F2

Dem Widerspruch für die Flächenausweisung als Sondergebiet Fremdenverkehr für den Bereich der ehemaligen Gutsanlage Johannstorf, für den Bereich der sich nicht im SPA (Vogelschutzgebiet) befindet, **wird stattgegeben**.

Die fehlende Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder im Rahmen der Projektgenehmigung nachzuholen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkrete Planungen noch nicht vorliegen.

Soweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf FPlan-Ebene an Grenzen stößt, darf sie hinsichtlich der nicht abklärbaren Teile auf die BPlan-Ebene verlagert werden. Die Verlagerung ist nur unzulässig, wenn die betr. Darstellung auf der nachgelagerten BPlan-Ebene nicht vollziehbar wäre, so dass § 1 Abs. 3 Satz 1 verletzt wäre (allg. zur Unvollziehbarkeit von Bauleitplänen § 1 [78. Lfg. Mai 2011] Rn. 167 ff.).  
Brügelmann/Gierke BauGB § 1a Rn. 381-387

Die Fläche kann entsprechend bekannt gemacht werden.

### Anlage 1 – Bild 1 – Bereich Seestern Barendorf SO FH/V+I

Die Begründung zum Widerspruch stützt sich darauf, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 06.03.2014 bestätigt und mit Mail vom 15.04.2014 präzisiert wurde.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Genehmigungsbehörde darf insoweit auch selbst den materiell-rechtlichen Gehalt des Anpassungsgebots überprüfen und ist nicht auf eine - lediglich formale - Überprüfung der Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Landesplanung beschränkt (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, a.a.O., Rdnr. 31 zu § 6).



Der Bereich Seestern war bis Ende 2007 mit einer ehemaligen militärischen Grenzeinrichtung bebaut, die nach 1990 aufgegeben wurde.

Überflugfoto 2006



Im Vorentwurf 1997 zum Flächennutzungsplan der damalige Gemeinde Harkensee war für diesen Standort eine Fläche für Strandversorgung und Naturzentrum zur Information der Gäste vorgesehen. Mit dem geänderten Vorentwurf 2002 wurde die Nutzung um Beherbergung erweitert. Ziel war die Umnutzung des Militärobjektes zu einer Radlerpension, um den städtebaulichen Missstand in unmittelbarer Ostseenähe durch die Umnutzung zu einem Naturzentrum mit Beherbergung und Strandversorgung zu beheben. 2004 wurden die ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz in die Gemeinde Dassow eingemeindet. 2005 wurde der Bebauungsplan Nr. 5 zur Aufstellung gebracht der im Entwurf ein Sondergebiet Beherbergung für Radwanderer und Naturfreunde und Anlagen für Touristische Infrastruktur (Imbiss, Bistro, DLRG-Station, Cafe`) vorsah. Als Ziel wurde die Umnutzung der vorhandenen Gebäude angegeben. Die Stadt Dassow hat 2006 die Flächennutzungsplanung für die ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz weitergeführt, die auf dieser Fläche im Vorentwurf 2006 ein Naturzentrum mit Beherbergung vorsah. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat im

Seite 4/10



Verfahren zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2006 eine positive Stellungnahme zur Umnutzung des ehemaligen Militärobjektes in eine Radlerpension abgegeben.

Am 21.11.2006 wurde unter Berufung auf § 33 BauGB eine Baugenehmigung für den Abriss und Neubau einer Herberge mit Bistro erteilt. Daraufhin wurden die Gebäude abgerissen. Die Baugenehmigung wurde nicht umgesetzt und 2009 eine Verlängerung der Baugenehmigung beantragt. Die Verlängerung der Baugenehmigung wurde im Oktober 2009 aus planungsrechtlicher Sicht versagt, da der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft geführt wurde, somit § 33 BauGB nicht mehr anwendbar war und sich zudem zwischenzeitlich mit dem Übergang des Bebauungsplanes Nr. 5 in den B-Plan Nr. 19 die Planungsziele geändert haben und das genehmigte mit dem neuen B-Plan nicht in Übereinstimmung stand.

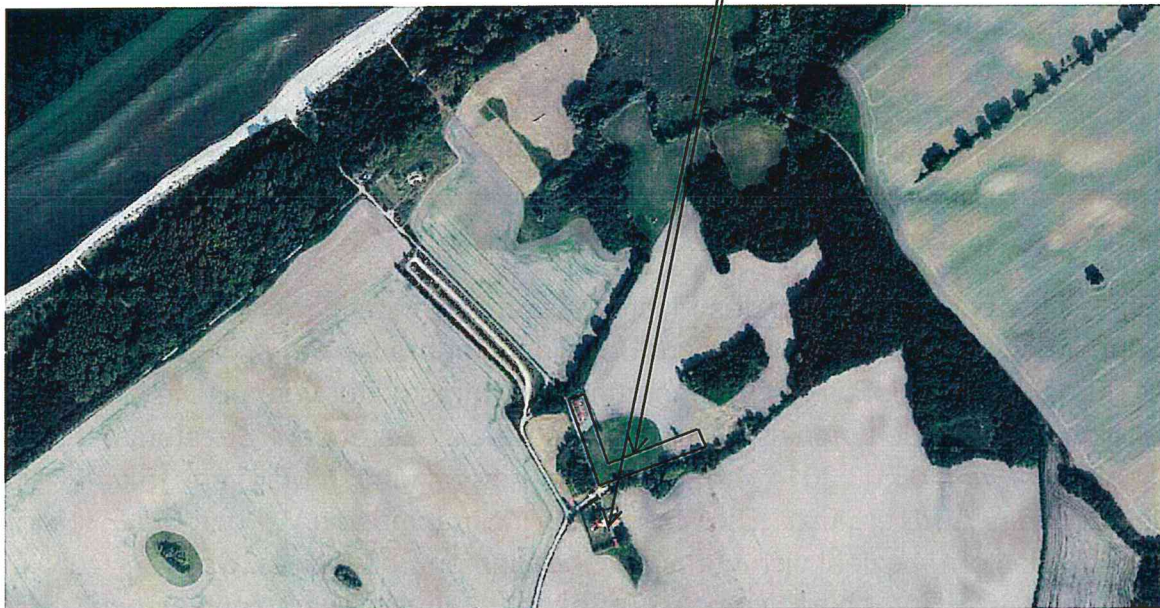
Der B-Plan Nr. 19 wurde im Juli 2009 mit dem geänderten Ziel, dass nunmehr ein Ferienhausgebiet nach § 10 Abs.4 BauNVO entstehen soll in die Beteiligung gebracht. Das Amt für Raumordnung und Landesentwicklung Westmecklenburg (AfRL) hat in seinen Hinweisen vom 03.09.2009 angemerkt, dass bei den zuvor positiv abgegebenen Stellungnahmen von anderen Voraussetzungen ausgegangen wurde und eine abschließende Bewertung dadurch erschwert wird, dass kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegt, der das Konzept für die angestrebte Flächenentwicklung erkennen lässt.

Anfang 2014 wurde der Entwurf des Flächennutzungsplanes für die ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz zur Beteiligung gebracht, der in diesem Bereich ein SO Ferienhausgebiet und SO Versorgung und Infrastruktur vorsah. Die Zielvereinbarung wurde durch das AfRL für den Bereich Barendorf- Seestern mit Stellungnahme vom 06.03.2014 verneint. In einer ergänzenden Mail vom 15.04.2014 wurde durch das AfRL ergänzt: „Die Maßgabe (Rücknahme von W1 und SO FH1 in Barendorf-Seestern) bezieht sich nur auf die benannten Bauflächen. Das Sondergebiet SO FH V+I bleibt von der Maßgabe unberührt. Hierzu gab es eine raumordnerische Abstimmung, dass die Umnutzung der Fläche für touristische Zwecke (damals Radlerhotel geplant) mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Tourismuserwicklungsraum vereinbar ist. An dieser Auffassung hat sich aus Sicht des AfRL WM nichts geändert“.





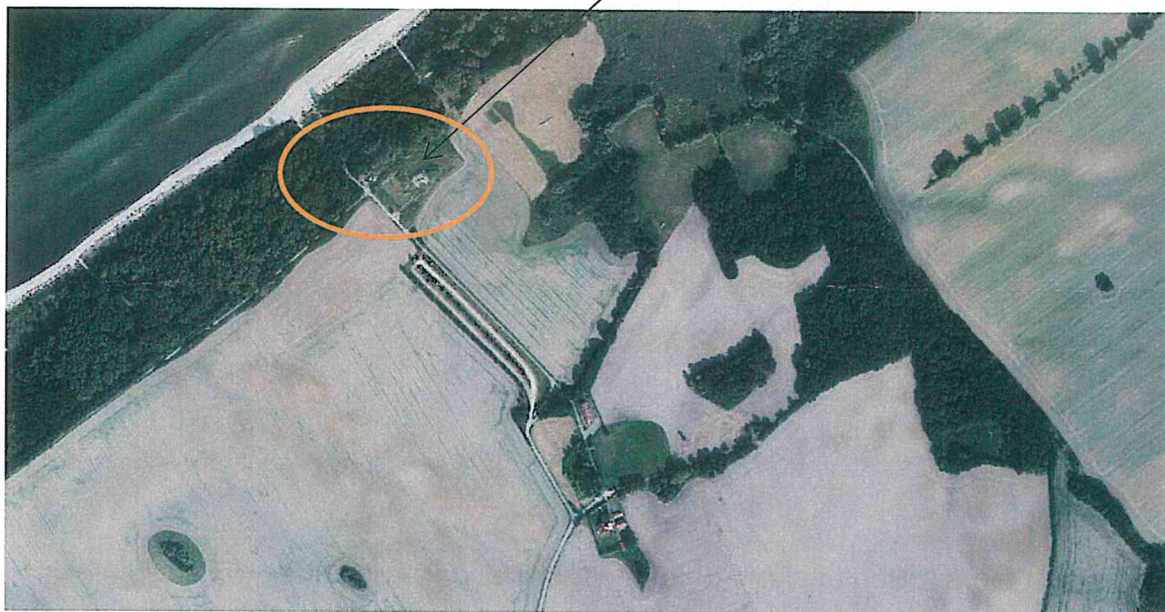
Versagte Bereiche aus dem Entwurf zum F-Plan gem. präzisierter Stellungnahme AfRL vom 15.04.2014



Dabei wurde jedoch verkannt, dass sich bedingt durch den Abriss der Gebäude Ende 2007 und die nunmehr geänderte Nutzungsausrichtung, eine neue Beurteilungsgrundlage ergeben hatte. Der jetzt vorhandene „Zustand“ am Seestern lässt für diesen Standort keine andere Beurteilung, wie für das im Entwurf weiter südöstlich angrenzende Sondergebiet Ferienhausgebiet FH 1, für das eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht bestätigt wurde, erkennen.



Überflugfoto 2016



Die Planung am Seestern verstößt somit gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg(RREP) wie sie unter Pkt. 4.1.(2) und (3) formuliert sind, die gem. Pkt. 4.2(8) RREP gleichermaßen auf Wochenendhaus und Ferienhausbebauung anzuwenden ist.

„ (2) Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen. (Z) (Innen- vor Außenentwicklung)

(3) Die Wohnbauflächenentwicklung ist bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Stehen innerörtliche Baulandreserven nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Wohnbauflächen an die bebaute Ortslage anzulehnen. (Z) (Wohnbauflächen)“

Seite 7/10

Die an den Seestern angrenzend dargestellten Wiesen mit der Zweckbestimmung Spielplatz stehen im engen funktionalen Zusammenhang mit der Ferienhausbebauung und waren somit ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

In Beratungen 2015 , 2016 und zuletzt am 06.03. 2018 die mit der Gemeinde, dem Landkreis und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung stattgefunden haben, wurde weder die Durchsetzung einer Ferienhausanlage noch einer Hotelanlage oder Pension an diesem Standort, nach der gegenwärtigen Sachlage, als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar gesehen. Die Gemeinde hat zudem am 06.03.2018 erneut erklärt, dass es nicht ihr Ziel ist, hier eine Ferienhausanlage zu entwickeln. Ziele sind die Errichtung Sanitärer Anlagen und einer Strandversorgung.

Die Darstellung einer kleinen Fläche für Versorgung- und Infrastruktur (Toilette mit Strandversorgung - Imbiss) wurde nicht in Abrede gestellt und kann im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanung in diesem Bereich des Strandzuganges berücksichtigt werden.

Auch die weiteren Versagungsgründe wurden mit dem Widerspruch nicht ausgeräumt.

Den Grundsätzen der Bauleitplanung folgend, ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes besonders § 1(3) BauGB zu berücksichtigen. Hier formuliert der Gesetzgeber: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Damit sind grundsätzliche rechtliche Tatbestandsvoraussetzungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen begründet, die ihrem Wesen nach nicht der Regelung von Einzelfällen, sondern der städtebaulichen Ordnung des Ganzen dienen müssen. Die Gemeinde ist dabei angehalten nach sachgemäßen städtebaulichen Überlegungen eine räumliche Ordnung zu gestalten, die auf die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft in sachgerechter Weise zugeschnitten ist. Die Sicherung oder Durchsetzung nur individueller Interessen ist kein die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen rechtfertigender Zweck (BVerwG U. v. 12.12.1969). Das schließt Planungen zugunsten eines konkreten Vorhabens nicht aus, wenn sie ein der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dienendes Ziel verfolgen. Daran mangelt es hier jedoch.

Das ursprüngliche Planungsziel bestand darin, den städtebaulichen Missstand des nach der Wende 1990 aufgegebenen Militärobjektes, durch eine Umnutzung zu einem Beherbergungsobjekt mit Naturstützpunkt und Strandversorgung zu beseitigen. Unter diesen Voraussetzungen erfolgten Zustimmungen und wurden



Planungen eingeleitet. Die Anlagen wurden Ende 2007 abgerissen und sind nunmehr seit über 10 Jahren nicht mehr vorhanden. Die Natur ist dabei diese Flächen zurückzugewinnen. Aus der Begründung geht hervor, dass: die ursprünglich an dem Standort „Seestern“ unter Berücksichtigung des Bestandes (ehemaliges Militärojekt) vorgesehene Beherbergung für Naturfreunde und Radtouristen sich nicht mehr umsetzen lässt. Die Stadt möchte jetzt eine Bebauung mit Ferienhäusern, -wohnungen an diesem Standort ermöglichen für 60 -100 Betten (die Aussagen dazu variieren in der Begründung und im Umweltbericht). Begründet wird die Entwicklung mit dem anthropogen vorbelasteten Standort und der durch die Raumordnung bestätigten Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Eine Auseinandersetzung aus städtebaulichen Gesichtspunkten wurde nicht vorgenommen.

Vielmehr wird in der Widerspruchsbegründung darauf abgestellt, dass für die Errichtung eines Toilettengebäudes mit Infrastruktureinrichtung zur Versorgung des Strandbereiches auch ein Anteil an Beherbergungsmöglichkeiten für notwendig erachtet wird, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Dieses Argument kann ebenfalls nicht durchschlagen. Das unterstellt, wäre eine Strandversorgung, wie sie überwiegend an unserer Küste vorhanden ist, nicht vorhanden, da nicht wirtschaftlich. Aus der zunächst städtebaulich begründeten Planung ist durch Abriss des Objektes und Verzicht auf Umsetzung der Baugenehmigung, nunmehr eine Gefälligkeitsplanung geworden. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 kann ein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen auch nicht durch Vertrag begründet werden. Dies bedeutet, dass – ergänzend zur Regelung des Halbsatzes 1 des § 1 Abs. 3 Satz 2 – auch durch vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und einem Dritten ein Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans oder einer städtebaulichen Satzung nicht begründet werden kann. Nach dem BVerwG (Urt. v. 11.3.1977 – 4 C 45.75; Urt. v. 1.2.1980 – 4 C 40.77, aaO vor Rn. 1) kann ein Anspruch auf Änderung eines Bebauungsplans durch Vertrag nicht begründet werden. Ebenso wie ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans nicht durch Vertrag begründet werden kann, kann auch nicht ein Anspruch durch Vertrag auf Nicht-Aufstellung oder Nicht-Änderung eines Bebauungsplans begründet werden (BVerwG Beschl. v: 28.12.2004 – 4 BN 37.00, aaO vor Rn. 1).

(EZBK/Söfker/Runkel BauGB § 1 Rn. 42e-42g, beck-online)

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Versagungsgründe auch für den Fall der Überplanung mit einem SO Beherbergungsbetrieb gelten.

## Kostenentscheidung

1.  
Die Kostentragungspflicht für das Widerspruchsverfahren ergibt sich aus § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i. V. m. § 80 VwVfG M-V.

2.  
Aufgrund der Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG M-V ergeht der Widerspruchsbescheid gebührenfrei. Aus Billigkeitsgründen wird von der Erhebung von Auslagen (hier für Postzustellung) abgesehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, eingelegt werden.

Im Auftrag



Dr. Roland Finke  
Leiter Stabsstelle  
Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen